

Landschaftsschutzgebietsverordnungen der Region Hannover

LSG-H 75 – Ihmeniederung

Fundstelle: Gemeinsames Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover Nr. 4, S. 39 vom 31.01.2013

Hinweis:

Die Verordnung ist inzwischen nichtig, soweit sie die Anlage von Baumschulkulturen verbietet und für die Errichtung und wesentliche äußere Veränderung geschlossener Jagdkanzeln eine vorherige Erlaubnis der Naturschutzbehörde vorschreibt. (Urteil des Niedersächsischen Oberverwaltungsgerichtes Lüneburg vom 20.01.2016 – 4 KN 15/14)

Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Ihmeniederung“ (LSG-H 75) in den Städten Hemmingen, Ronnenberg und der Gemeinde Wennigsen, Region Hannover

Aufgrund der §§ 26 Abs. 1 und 22 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung vom 29.07.2009 (BGBl. Jahrgang 2009 Teil I Nr. 51, S. 2.542), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 06.10.2011 (BGBl. I S. 1986) in Verbindung mit §§ 19, 31 Abs. 1 S. 1 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz in der Fassung vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. Nr. 6 vom 26.02.2010, S. 104) und § 161 Nr. 3 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. 2010, S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 29 Nr. 1 des Gesetzes vom 13.10.2011 (Nds. GVBl. 2011, S. 353), wird verordnet:

§ 1 Landschaftsschutzgebiet

- (1) Die im Bereich der Städte Hemmingen, Ronnenberg sowie der Gemeinde Wennigsen liegende Ihmeniederung mit ihren Randgebieten wird als Teil der Calenberger Lössbörde zum Landschaftsschutzgebiet (LSG) erklärt.
- (2) Das Landschaftsschutzgebiet führt die Bezeichnung „Ihmeniederung“ und umfasst Flächen in den Gemarkungen Devese (Stadt Hemmingen), Ihme-Roloven, Vörie, Weetzen und Ronnenberg-Ortsteil (Stadt Ronnenberg) sowie Evestorf und Sorsum (Gemeinde Wennigsen).
- (3) Das Landschaftsschutzgebiet ist in einer Karte im Maßstab 1:10.000 (Anlage 1) dargestellt. Die äußere Seite der Linie ist die Grenze. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie kann während der Dienstzeiten bei der Stadt Hemmingen, der Stadt Ronnenberg, der Gemeinde Wennigsen und der Region Hannover, Fachbereich Umwelt, kostenlos eingesehen werden.
- (4) Das Landschaftsschutzgebiet hat eine Größe von ca. 759 ha. Davon entfallen auf das Gebiet der Stadt Hemmingen ca. 62 ha, der Stadt Ronnenberg ca. 667 ha und der Gemeinde Wennigsen ca. 30 ha.

§ 2 Charakter und Schutzzweck

Das Landschaftsschutzgebiet stellt eine Niederungslandschaft innerhalb des Naturraumes Calenberger Lössbörde dar, die sich beidseits der von Südwest nach Nordost verlaufenden Ihme erstreckt. Die Ihme entsteht bei Evestorf durch den Zusammenfluss des Bredenbecker Baches und des Wennigser Mühlbaches. Nördlich von Weetzen weitet sich das Gebiet nach Westen und bezieht den auf Grund einer Salzaufwölbung angehobenen Bereich Bettenser Berg (Bettenser Garten) mit ein.

Die Niederungsbereiche sind durch Gleyböden gekennzeichnet. Die Ihmeniederung ist durch den teilweise gewundenen Verlauf der Ihme sowie durch einige Ufergehölze geprägt. Grünland findet sich nur vereinzelt, insbesondere randlich der Ortslagen von Vörie und Ihme-Roloven. Während der Südwestteil der Niederung einen offenen Landschaftscharakter aufweist, ist der Bereich nördlich von Ihme-Roloven durch die naturnahen Laubwälder Ronnenberger Holz und Hengstmannsbusch gegliedert. Diese Laubwälder haben sich überwiegend auf staufeuchten Pseudogleyböden erhalten. Auch der Kamm des Bettenser Berges ist mit Laubwald, hier auf Braunerdeboden, bestanden.

Die Lössauflage ist in diesem Teil der Börde Ausgangspunkt fruchtbarer Böden (außerhalb der Niederungen überwiegend Parabraunerden) und einer intensiven ackerbaulichen Nutzung. Die Landschaft wird strukturiert und belebt durch Einzelbäume, Alleen, Feldgehölze sowie Saumstreifen an Gräben und Wegen.

In den Laubwäldern sind vorwiegend Eichen-Hainbuchenwälder und auf nassen Standorten Erlen-Eschenwälder ausgeprägt. Die naturnahen Laubwälder wachsen zumeist auf alten historischen Waldstandorten.

Die Ihmeniederung hat auf Grund ihrer Längserstreckung von Südwesten nach Nordosten eine besondere Bedeutung für den Biotopverbund zwischen Deister und Leineaue, insbesondere für aquatisch lebende und feuchtigkeitsgebundene Arten. Die zumeist ackerbaulich genutzten Gleyböden weisen ein hohes Biotopentwicklungspotential auf.

Das Schutzgebiet hat besondere Bedeutung für den Feldhamster, der auf den Lösslehmböden (Parabraunerden) randlich der Ihmeaue Schwerpunkte seiner aktuellen Verbreitung hat. Aktuelle Vorkommensgebiete liegen westlich von Weetzen, am Bettenser Berg sowie zwischen Ihme-Roloven und Vörie.

Östlich von Weetzen hat sich im Bereich der Absetzteiche der ehemaligen Zuckerfabrik Weetzen ein Feuchtgebiet mit ausgedehnten Schilfzonen und offenen Wasserflächen entwickelt, das für Rast- und Brutvögel erhebliche Bedeutung hat.

Das Gebiet hat ein großes Potenzial für die Naherholung des Menschen in Natur und Landschaft. So stellt die Ihmeniederung für Radfahrer eine Verbindung zwischen dem Erholungsschwerpunkt Deister und dem Stadtgebiet von Hannover dar. Darüber hinaus haben die Laubwälder Ronnenberger Holz und Hengstmannsbusch sowie der Bettenser Berg Bedeutung für die Naherholung. Vom Bettenser Berg aus ergeben sich Sichtbeziehungen in die Ihmeniederung und weit darüber hinaus in die Calenberger Lössbörde.

Besonderer Schutzzweck dieser Verordnung ist

1. die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes zu erhalten oder wieder herzustellen; dazu gehören
 - der Erhalt und die Wiederherstellung eines vielfältigen Lebensraumes für Pflanzen und Tiere; besonderes Augenmerk gilt dabei den besonders geschützten

Biotopen sowie den besonders geschützten und gefährdeten Arten,

- der Erhalt und die Entwicklung der Ihme und ihrer Nebengewässer mit ihren Ufern und Auen, einer naturnahen Dynamik und Gestalt, einer guten Wasserqualität sowie der typischen Lebensgemeinschaften dieser Bereiche; dabei sind die vorhandenen naturnahen Fließgewässerabschnitte zu erhalten und gemäß des vorhandenen Potentials zu entwickeln; bei naturfernen Fließgewässerabschnitten ist u. a. durch Verbreiterung der Gewässerseitenräume ein naturnaher Zustand herzustellen; generell sind Gewässerrandstreifen als Puffer gegen Schadstoffeintrag zu erhalten oder einzurichten,
 - der Erhalt und die Wiederherstellung von Grünland in der Ihmeniederung und auf staufeuchten und –nassen Pseudogleyböden,
 - einen Biotopverbund längs der Ihme zu entwickeln, indem in der Aue naturnahe Biotope wie Extensivgrünland, Sukzessionsflächen und standortentsprechende Gehölzbestände geschaffen werden,
 - der Erhalt und die naturnahe Entwicklung der im Gebiet vorhandenen Waldgebiete einschließlich ihrer Waldränder sowie der alten Waldböden. Dabei ist es wichtig, die naturnahen Laubwälder in ihrer jetzigen Form zu erhalten und den Anteil nicht standortheimischen Gehölze in den anderen Waldbereichen durch Förderung der standortheimischen Laubholzarten zu verringern sowie den Alt- und Totholzanteil zu erhöhen,
 - eine Vernetzung der Waldbiotope Ronnenberger Holz und Hengstmannsbusch mit anderen Wäldern außerhalb der Ihmeaue, die weitgehend gehölzfrei bleiben soll, um einen Austausch zwischen verschiedenen Pflanzen- und Tierpopulationen zu ermöglichen,
 - der Erhalt und die Entwicklung prägender Landschaftselemente wie Einzelbäume, Baumreihen und Alleen, Feldgehölze, Ruderalfluren, Gras- und Krautsäume, insbesondere im Verlauf von Wegen inklusive der Graswege sowie wenig bzw. nicht befestigte Wege selbst,
 - der Erhalt von stabilen hohen Gebietswasserständen in den Fluss- und Bachauen sowie in den Wäldern und Grünländern auf Pseudogleyböden,
 - Schutz der Böden gegenüber Veränderung ihrer Gestalt und Stoffeinträgen,
 - der Erhalt der Böden mit äußerst hoher Bodenfruchtbarkeit (zwischen Vörie und Ihme-Roloven).
2. Darüber hinaus der Erhalt und die Förderung der auf die im Schutzgebiet vorherrschenden Lebensbedingungen spezialisierten Tier- und Pflanzenarten durch Schutz, Pflege und Entwicklung der von diesen Arten benötigten Lebensräume und der ihnen zuträglichen Lebensbedingungen. Dies gilt insbesondere für
- Arten des großflächigen Offenlands (z. B. Feldlerche, Kiebitz, Wiesenpieper, Rebhuhn),
 - Arten der Wälder (z. B. Fledermäuse, Spechtarten, totholzbewohnende Käfer),
 - Greifvogelarten, die im Offenland jagen und im Wald brüten (z. B. Rotmilan),
 - Arten der Feuchtgebiete (z. B. Brut- und Rastvögel in den Weetzener Teichen).

die Stabilisierung und Vernetzung der Populationen des Feldhamsters,

3. das vielfältige, abwechslungsreiche Landschaftsbild mit seiner Eigenart zu erhalten,
4. der Erhalt der historischen Naturlandschaftselemente, insbesondere der Süßkirschenallee und der Kalksteinbrüche am Bettenser Berg sowie der Kirchwege,
5. das Gebiet für die Naherholung des Menschen in Natur und Landschaft nachhaltig zu sichern und zu entwickeln. Dazu gehören der Erhalt und die Entwicklung landschaftstypischer Strukturen sowie der Erhalt der freien Sichtbeziehungen in die Bördelandschaft. Die vorhandenen Freiflächen, die sich östlich von Ronnenberg an das Stadtgebiet von Hannover anschließen, sind wegen ihrer Bedeutung für die stadtnahe Erholung zu erhalten.

§ 3 Verbote

- (1) Im Landschaftsschutzgebiet sind nachfolgende Handlungen verboten - soweit sie nicht gemäß § 4 erlaubt werden können oder gemäß § 6 freigestellt sind:
 1. innerhalb der in der Karte zur Verordnung (Anlage 1) durch waagerechte Schraffur gekennzeichneten Zone bauliche Anlagen aller Art zu errichten oder wesentlich zu verändern, auch wenn die Maßnahmen keiner baurechtlichen Genehmigung bedürfen oder zeitlich befristet sind,
 2. die Oberflächengestalt zu verändern,
 3. außerhalb des Waldes Gehölze aller Art zu verändern, zu schädigen oder zu beseitigen sowie Maßnahmen durchzuführen, die eine Schädigung herbeiführen können,
 4. in der freien Landschaft außerhalb des Waldes andere als standortheimische Pflanzen auszubringen,
 5. Laubwaldbestände in andere als standortheimische Laubwaldgesellschaften umzuwandeln,
 6. Baumschul-, Rosen-, Heidelbeer- und Weihnachtsbaumkulturen anzulegen,
 7. auf Grünland- sowie Waldstandorten und ungenutzten Flächen über den Gemeingebrauch hinaus ober- oder unterirdisch Wasser zu entnehmen, neue Dränungen oder Brunnen zu errichten oder sonstige über den genehmigten Bestand hinausgehende Entwässerungsmaßnahmen durchzuführen,
 8. das in der Karte zur Verordnung (Anlage 1) durch diagonale Schraffur gekennzeichnete absolute Grünland in Überschwemmungsgebieten und auf Standorten mit hohem Grundwasserstand umzubrechen, umzuwandeln oder zusätzliche Dränungen einzubringen,
 9. in bisher nicht fischereiwirtschaftlich genutzte Gewässer Fische oder Krebse einzusetzen, die nicht der natürlichen Lebensgemeinschaft entsprechen,
 10. die Natur oder den Naturgenuss durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,

11. Kraftfahrzeuge und Anhänger aller Art, mit Ausnahme von motorbetriebenen Krankenfahrstühlen, außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege oder Plätze zu fahren oder abzustellen;
 12. Wegraine auf katastermäßig ausgewiesenen Wegeparzellen zu beackern, auf sonstige Weise zu bewirtschaften oder vor dem 15.07. zu mähen,
 13. nicht befestigte Wege und Graswege außerhalb des Waldes zu befestigen,
- (2) Gem. § 41 NAGBNatSchG kann die Naturschutzbehörde auf Antrag nach Maßgabe von § 67 Abs. 1 BNatSchG von den Verboten dieser Verordnung eine Befreiung erteilen, wenn
1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
 2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.
- (3) Die Befreiung kann gemäß § 67 Abs. 3 BNatSchG mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 4 Erlaubnisvorbehalte

- (1) Im geschützten Gebiet bedürfen folgende Handlungen der vorherigen Erlaubnis der Naturschutzbehörde, soweit sie nicht gemäß § 6 freigestellt sind:
1. die Durchführung von Veranstaltungen aller Art und alle damit verbundenen Handlungen,
 2. außerhalb der in der Karte zur Verordnung (Anlage 1) durch waagerechte Schraffur gekennzeichneten Zone bauliche Anlagen aller Art zu errichten oder wesentlich zu verändern, auch wenn die Maßnahmen keiner baurechtlichen Genehmigung bedürfen oder zeitlich befristet sind,
 3. die Errichtung oder Veränderung von nach Baurecht nicht privilegierten landschaftstypischen offenen Holzweideunterständen bis zu einer Höhe von 4 m und einer Grundfläche von 70 qm und landschaftstypischen Holzweidezäunen bis zu einer Höhe von 1,50 m für die Hobbytierhaltung,
 4. das Aufstellen oder Anbringen von baugenehmigungsfreien Bild- oder Schrifttafeln, die nicht auf den Schutz des Gebietes hinweisen und nicht als Ortshinweis dienen,
 5. das Verlegen ortsfester Kabel-, Draht- oder Rohrleitungen oder das Aufstellen von Masten bzw. Stützen,
 6. das Fahren und Abstellen von Kraftfahrzeugen und Anhängern außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze im Rahmen von Wissenschaft und Forschung, zum Aufsuchen von Bodenschätzen,
 7. seismischer Messungen sowie Bohrungen im Rahmen von Wissenschaft und Forschung sowie der amtlichen geologischen Landesaufnahme,

8. das Verändern von Gewässern und deren Ufer, auch wenn sie nicht dem Wasserrecht unterliegen,
 9. das Anlegen von Biotopen für gebietstypische heimische Pflanzen und Tiere sowie Maßnahmen zur Verbesserung ihrer Lebensräume,
 10. die Errichtung von Grundwasser-Peilbrunnen sowie Pegelmessstellen an oberirdischen Gewässern,
 11. außerhalb von Grünland und ungenutzten Flächen Brunnen und Dränungen anzulegen,
 12. die Entnahme standortheimischer und / oder standortgerechter Einzelbäume außerhalb des Waldes durch Eigentümerinnen, Eigentümer oder sonstige Nutzungsberechtigte,
 13. die Errichtung bzw. wesentliche äußere Veränderung geschlossener Jagdkanzeln,
 14. der Neu- und Ausbau land- und forstwirtschaftlicher Wege bis 3,50 m Fahrbahnbreite, soweit dieser Maßnahme nicht § 3 Abs. 1 Nr. 13 entgegensteht,
 15. der notwendige Umbruch der in der Karte zur Verordnung durch Schraffur gekennzeichneten Grünlandflächen bei Tipula-Befall zum Zweck der sofortigen Neueinsaat.
- (2) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn die geplante Maßnahme nicht geeignet ist, den Charakter des Gebietes zu verändern oder wenn sie dem besonderen Schutzzweck gemäß § 2 Abs. 1 der Verordnung nicht zuwiderläuft, insbesondere das Landschaftsbild oder den Naturgenuss nicht beeinträchtigt oder die zu erwartenden Nachteile für Natur und Landschaft durch Nebenbestimmungen vermieden oder ausgeglichen werden können.
- (3) In den Fällen des § 4 Abs. 1 Nrn. 1, 4, 6, 7, 9, 10 und 12 gilt die Erlaubnis als erteilt, wenn nicht innerhalb eines Monats nach Eingang des vollständigen Antrags eine Entscheidung der Naturschutzbehörde erfolgt.

§ 5 Duldungspflichten

Eigentümerinnen, Eigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte haben das Aufstellen von Kennzeichnungsschildern im Sinne von § 22 Abs. 4 BNatSchG i.V.m. § 14 Abs. 10 NAGB-NatSchG zu dulden, soweit dies zur Kennzeichnung der Grenzen des Landschaftsschutzgebietes erforderlich ist.

§ 6 Freistellungen

Freigestellt von den Verboten des § 3 sowie den Erlaubnisvorbehalten des § 4 sind:

1. die bisherige rechtmäßige Nutzung sowie eine Nutzung, auf deren Ausübung bei Inkrafttreten dieser Verordnung ein durch behördliche Zulassung oder Duldung begründeter Anspruch bestand,
2. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung und Bewirtschaftung von Grundstücken einschließlich Feldgemüseanbau und damit verbundene notwendige rechtmäßige Maßnahmen nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis gemäß § 5 Abs. 2 BNatSchG sowie die ordnungsgemäße Forstwirtschaft nach den Grundsätzen des § 11 NWaldLG, ergänzt durch § 5 Abs. 3 BNatSchG. § 3 Abs. 1 Nr. 6 der

Verordnung bleibt unberührt.

3. die Errichtung oder Instandsetzung von landschaftstypischen Weidezäunen aus Holzpfählen und baugenehmigungsfreien, landschaftstypischen, offenen Holzweideunterständen bis 4 m Höhe und bis 70 qm Grundfläche sowie die Errichtung saisonbedingter Verkaufsstände im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft,
4. das Verlegen von temporären Rohrleitungen zum Zweck der Feldberegnung im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft,
5. die fachgerechte Wiederherstellung der in der Karte zur Verordnung schraffiert dargestellten Grünlandflächen in Folge von Wildschäden,
6. die Errichtung oder Instandsetzung von Wildschutzzäunen (Gatterungen) und Einrichtung von Holzzwischenlagern im Rahmen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft,
7. die ordnungsgemäße Jagdausübung einschließlich der Befugnisse zur Durchführung der Hege, zur Ausübung des Jagdschutzes und zur Errichtung jagdwirtschaftlicher Einrichtungen, mit Ausnahme der Errichtung oder wesentlichen äußeren Veränderung von geschlossenen Jagdkanzeln und Jagdhütten,
8. die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung nach den wasserrechtlichen Gesetzen und Vorschriften,
9. das Anlegen von notwendigen Überfahrten über Gewässer III. Ordnung,
10. die fachgerechte Unterhaltung und Instandsetzung land- und forstwirtschaftlicher Wege mit dem bisherigen Material, sofern dieses nach aktuellen rechtlichen Vorgaben nicht dem Abfallrecht unterliegt,
11. der Betrieb, die Überwachung und Unterhaltung von bestehenden Anlagen und Leitungen zur öffentlichen Ver- und Entsorgung sowie von öffentlichen Verkehrswegen. Die §§ 39 und 44 BNatSchG bleiben unberührt,
12. das Aufstellen oder Anbringen von Bild- oder Schrifttafeln, die auf den Schutz des Gebietes hinweisen oder als Ortshinweis dienen,
13. der fachgerechte Gehölzrückschnitt zur Erhaltung des Lichtraumprofils an Straßen, Wegen und landwirtschaftlich genutzten Grundstücken sowie fachgerechte Pflegemaßnahmen an Hecken jeweils in den Monaten Oktober bis Februar. Das Schlegeln von Gehölzen zählt nicht zu den ordnungsgemäßen Pflegemaßnahmen. Die §§ 39 und 44 BNatSchG bleiben unberührt,
14. die zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben dienenden Maßnahmen der Gefahrenabwehr,
15. die von der Naturschutzbehörde angeordneten oder mit ihr abgestimmten Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Gem. § 43 Abs. 3 Nr. 4 NAGBNatSchG handelt ordnungswidrig, wer, ohne das eine Freistellung gem. § 6 vorliegt, eine Befreiung gem. § 67 Abs. 1 BNatSchG oder eine Erlaubnis gem. § 4 Abs. 2 erteilt wurde, vorsätzlich oder fahrlässig den Regelungen gem. den §§ 3 Abs. 1 oder 4 Abs. 1 zuwiderhandelt.

- (2) Gemäß § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG können Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 mit Geldbuße geahndet werden.

§ 8

Inkrafttreten/Außerkräftreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im gemeinsamen Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover in Kraft.
- (2) Gleichzeitig mit dem unter Abs. 1 genannten Zeitpunkt tritt die Verordnung zum Schutz des Landschaftsteiles „Landwehr-Süllberg“ (LSG-H 22) vom 03.05.1968 (Nds. MBl. Nr.39/1968 vom 16.09.1968, S. 981) für die Bereiche außer Kraft, die in der Anlage 2 zur Verordnung beigefügten Karte im Maßstab 1:20.000 besonders dargestellt sind. Diese Karte ist Bestandteil der Verordnung. Sie kann während der Dienstzeiten bei der Stadt Hemmingen, der Stadt Ronnenberg, der Gemeinde Wennigsen und der Region Hannover, Fachbereich Umwelt, kostenlos eingesehen werden.

Hannover,
Az.: 36.04 1205-H 75

Region Hannover
Der Regionspräsident

(Hauke Jagau)